BESCHLUSS DES RATES

vom 19. März 1979

zur Anpassung des Beschlusses 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(79/310/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), zuletzt geändert durch den Beschluß 78/465/EWG (2), insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Beschluß 76/568/EWG ist vorgesehen, daß im Fall des Beitritts eines unabhängig gewordenen überseeischen Landes oder Gebietes zum AKP—EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „Abkommen" genannt, Änderungen an dem Beschluß vorzunehmen sind.

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica, die in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG genannt sind, haben ihre Unabhängigkeit erlangt und den Beitritt zum Abkommen beantragt. Der AKP—EWG-Ministerrat hat den betreffenden Anträgen zugestimmt. Mit der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden sind diese Staaten somit am 27. September 1978, am 17. Januar 1979 und am 26. Februar 1979 dem Abkommen beigetreten.

Infolgedessen ist der Beschluß 76/568/EWG durch Anpassung der darin enthaltenen Listen sowie der in Artikel 30 vorgesehenen Beträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung der mit dem Abkommen vom 28. März 1977 (3), infolge vorheriger Beitritte zum Abkommen vorgenommenen Änderungen an dem am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (4) zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 23 Absatz 5 und in Artikel 26 sowie in der Liste des Anhangs I des Beschlusses 76/568/EWG werden folgende Angaben gestrichen : „Dominica", „Salomonen" und „Tuvalu".

Artikel 2

Artikel 30 des Beschlusses 76/568/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 30

Mit Wirkung vom 26. Februar 1979 gelten folgende Bestimmungen :

1. Der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft wird auf 101,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten herabgesetzt.

2. Dieser Betrag umfaßt :

   a) 91,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) — nachstehend „Fonds" genannt —, davon

      i) für die in Artikel 28 genannten Zwecke 71,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten, nämlich

         — 31,692 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

         — 23,915 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

         — 4,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

         — 12,126 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form einer Rücklage ;

      ii) 20 Millionen Europäische Rechnungseinheiten — ebenfalls aus dem Fonds — in Form von Transfers an die Länder und Gebiete zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ;

   b) für die in Artikel 28 genannten Zwecke bis zu 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Bank, die sie aus ihren eigenen Mitteln nach Maßgabe ihrer Satzung in der Regel mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 4 des Anhangs V vorgesehenen Bedingungen gewährt.

   Der Gesamtbetrag der Vergütungen geht zu Lasten des Betrages der in Buchstabe a) Ziffer i) genannten Zuschüsse.

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 287 vom 13. 10. 1978, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.

3. Die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen und einer Rücklage vorgesehenen Beträge, die ursprünglich in drei gleiche Tranchen auf die französischen überseeischen Gebiete und Departements sowie die niederländischen und britischen überseeischen Länder und Gebiete aufgeteilt waren, werden aufgrund des Beitritts der Salomonen, Tuvalus und Dominicas zum Abkommen gemäß dem Beschluß 79/309/EWG herabgesetzt.

4. a) Von dem für die französischen überseeischen Gebiete und Departements bestimmten Anteil wird

   — ein Betrag von 7,70 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten den französischen überseeischen Departements zugewiesen ;

   — ein Betrag von 620 000 Europäischen Rechnungseinheiten weiterhin für die Finanzhilfe für die am meisten benachteiligten überseeischen Länder und Gebiete, gleichgültig welchen Zonen sie angehören, bereitgestellt.

   b) Die den französischen überseeischen Gebieten gewährten Beträge belaufen sich auf 12,10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten ; davon werden

   — 10,10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten dem Anteil entnommen, der den französischen überseeischen Gebieten und Departements zugewiesen wird ;

   — 2,00 Millionen Europäische Rechnungseinheiten gemäß Beschluß 76/569/EWG gewährt."

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MONORY